

SATZUNG

Kunstmeile Stahnsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunstmeile Stahnsdorf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Kunstmeile Stahnsdorf e.V." .
2. Der Sitz des Vereins ist Stahnsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will die Verbundenheit Stahnsdorfer Bürger zur Kunst und zu Künstlern in ihrer Gemeinde aufbauen und stärken, kulturelle Veranstaltungen initiieren, begleiten und fordern und so ihre Mitverantwortung an der kulturellen Gesamtentwicklung des Ortes fördern.
2. Dazu gehört insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung zyklischer Veranstaltungen mit dem Namen „Stahnsdorfer Kunstmeile" zur Förderung ortsansässiger Künstler.
3. Die Vereinsmitglieder führen ein örtliches Künstlerverzeichnis und ergänzen dieses und wollen ihre Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit auf die verschiedenste Weise zugänglich machen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist.
4. Streichung aus der Mitgliederliste wird nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch Vorstandsbeschluss herbeigeführt und dem Mitglied mitgeteilt.
5. Bei schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise kann durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss aus dem Verein verfügt werden. Dies geschieht schriftlich und ist binnen vier Wochen anfechtbar. Fristgerecht eingegangener Widerspruch wird auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung behandelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder fördern nach Kräften Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Vereinsvermögen und Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Beitrag ist jährlich auf ein noch einzurichtendes Konto des Vereins zu überweisen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden oder Zuwendungen annehmen, die nur satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere sind dies:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und drei weiteren, besonders an der Arbeit des Vereins interessierten Mitgliedern. Der Beirat wird zugleich mit dem Vorstand gewählt.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000,00 (vgl. 5 7Abs. 2);
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mehrheitlich, Satzungsänderungen mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen - sie beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mehrheitlich entsprechend § 10.

2. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dieses verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirats;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Gemeinde Stahnsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Stahnsdorf, den 11. Januar 2011